



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

## *Anforderungen / Mindestregelungen an ein Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz*

Kindertageseinrichtungen sind die erste Stufe des institutionalisierten Bildungssystems. Sie zu besuchen ist für den weiteren Lebenslauf von Kindern von hoher Bedeutung. Bei ihrer sozialen, kognitiven, sprachlichen, musischen und kreativen Entwicklung werden Kinder hier begleitet. Dies ermöglicht einen guten Bildungsstart. Gerade in einem Land, in dem Bildungserfolg und damit auch der erfolgreiche Einstieg ins Berufsleben immer noch maßgeblich von der sozialen Herkunft abhängt, sind frühe Bildungsangebote notwendig.

Mit dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist ein für die Kinder- und Jugendhilfe geltendes Rahmengesetz vorhanden. Auf diesem aufbauend, mit Blick auf die bestehenden landesgesetzliche Regelungen, hat die Landesfachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz-Saarland der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) einen Entwurf für Mindeststandards entwickelt. Die beschriebenen Personal- und Ausstattungsstandards sind dabei so bemessen, dass im Sinne der Inklusion alle Kinder in Regeleinrichtungen aufgenommen werden können. Bei besonderem Förderbedarf wird dann allerdings zusätzliche Unterstützung notwendig.

Die Weiterentwicklung und Angleichung der gesetzlichen Regelungen ist aus Sicht der ver.di notwendig, um die verbindliche Realisierung der Kinderrechte garantieren zu können.

Gute Qualität in den Kindertageseinrichtungen wird durch gute Rahmen- und Arbeitsbedingungen erst ermöglicht. Während Qualität der Arbeit in Kitas durch Politik und Wissenschaft vielfach eingefordert wird, sind die dafür notwendigen Rahmenbedingungen nicht geschaffen worden. Sie werden im Kontext des Ausbaus des Platzangebotes für Kinder unter drei Jahren teilweise noch verschlechtert. Platzsharing, Vergrößerung der Gruppen, Unterwanderung des Fachkräftegebotes stehen auf der Tagesordnung.

Aktuell erleben wir den quantitativen Ausbau der Angebote auf Kosten ihrer Qualität. Insbesondere verbesserte Personalschlüssel, Regelungen für Vor-, Nach und Kooperationszeiten sowie Freistellungsregelungen für Leitungen von Kindertageseinrichtungen sind wichtige Elemente für die notwendige Qualitätsverbesserung. Sie sind auch notwendig für gute Arbeitsbedingungen und damit für den Gesundheitsschutz der Kolleginnen und Kollegen.

Verbesserte Rahmen - und Arbeitsbedingungen sind dann auch die beste Werbung, um neue Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen zu gewinnen.

Mit diesem Regelungsentwurf sind wir, die ver.di Landesfachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe Rheinland-Pfalz-Saarland, dem Anliegen unserer Kolleginnen und Kollegen nachgekommen, uns deutlich für gute Bildungs- und Arbeitsbedingungen in Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

### **Wir freuen uns auf die gemeinsame Diskussion.**

In Anlehnung an den Entwurf der ver.di Bundesfachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe zur „Verwirklichung von Kinderrechten braucht bundesweit einheitliche Mindeststandards für Kindertageseinrichtungen“ haben wir folgende Forderungen:

#### **Rechtsanspruch für Kinder**

(1) Jedes Kind hat das Recht auf einen ganztägigen und wohnortnahen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder. Die maximale Anwesenheit eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder sollen täglich zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine warme Mittagsverpflegung.

#### **Aufgaben und Ziele**

(1) Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Bildungsauftrag. Dieser muss der Unterschiedlichkeit und Ungleichzeitigkeit kindlicher Bildungsprozesse gerecht werden. In der Bildung des Kindes wird die Gesamte Persönlichkeit in den Mittelpunkt gestellt.

(2) Ganzheitlichkeit ist deshalb Prinzip in den Tageseinrichtungen für Kinder und trägt der individuellen, sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung und der ganzen Persönlichkeit der Kinder Rechnung.

Dazu gehört:

a) den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen - in ihrem Lebenszusammenhang - zu erschließen,

b) die Eigenverantwortlichkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Partizipation an Entscheidungen,

c) die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Entwicklung zu unterstützen, anzuregen und zu fördern,

d) die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen,

e) das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern im Sinne einer inklusiven Pädagogik zu fördern und zu leben,

f) eine nach aktuellen ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten gesunde Ernährung zu gewährleisten,

g) einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln und einen nach ökologischen und nachhaltigen Gesichtspunkten gestalteten Lernort zu bieten.

(3) Die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung ist weitere Kernaufgabe der Tageseinrichtung für Kinder. Das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen für Kinder führt den Bildungsauftrag im Dialog mit den Eltern durch.

(4) Die Bildungsprozesse des einzelnen Kindes und dessen individuelle Förderung werden mittels systematischer Beobachtung und Dokumentation von sozialpädagogischen Fachkräften qualifiziert begleitet.

(5) Jeder Träger berücksichtigt diese Grundsätze für seine Einrichtungen.

Die Entwicklung der Einrichtungskonzeption entsteht unter Beteiligung aller Fachkräfte. Die Tageseinrichtungen für Kinder werden durch die zuständigen Institutionen auf Landesebene und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen und zu evaluieren.

Die Einrichtungen stellen sicher, dass die Fachkräfte zusammenarbeiten:

- a) mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
- b) mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen, Tagespflegepersonen und Initiativen im Gemeinwesen sowie mit den Schulen.

(6) Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen arbeitsorganisatorischen und strukturellen Fragen alle Beschäftigten beteiligt werden.

(7) Werden in einer Tageseinrichtung für Kinder neue Organisationsformen eingerichtet, Projekte durchgeführt, Aufgaben verändert oder erweitert, müssen die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen berechnet und den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung gestellt werden.

### **Bedarfs-/Jugendhilfeplanung**

Die Kommunen haben eine jährlich aktualisierte Bedarfsplanung von Plätzen in Tageseinrichtungen zu erstellen und die notwendigen Plätze einzurichten. Diese orientieren sich dabei an den Regelungen im SGB VIII.

### **Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Die Öffnungszeit einer Tageseinrichtung für Kinder beträgt von Montag bis Freitag täglich maximal 12 Stunden in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr und wird vom Träger unter Berücksichtigung des Bedarfs und der räumlichen Bedingungen festgelegt.

(2) Von Absatz 1 abweichende Öffnungszeiten bedürfen einer gesonderten Genehmigung des örtlichen Jugendhilfeträgers. Die Finanzierung zusätzlich

entstehender Kosten muss gesondert geprüft werden und bleibt der verantwortlichen Ebene vorbehalten.

(3) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden pro Jahr, an fünf einrichtungsbezogenen Fach- und Fortbildungstagen, an betrieblichen Veranstaltungen wie z. B. Betriebsausflug und Personalversammlung, geschlossen.

(4) Weitere Schließzeiten regelt der Träger.

## **Gruppen**

Gruppenstrukturen sind nach pädagogischen Gesichtspunkten zu gestalten. Eine Obergrenze von 8 Kindern pro Gruppe der Altersgruppe I und 15 Kindern pro Gruppe der Altersgruppe II darf hierbei nicht überschritten werden (Altersgruppen = siehe Ausführungen zum Personalschlüssel).

## **Personal in Tageseinrichtungen für Kinder**

In Tageseinrichtungen für Kinder dürfen nur die nachfolgend beschriebenen Fachkräfte für die pädagogische Arbeit eingesetzt werden.

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte

a) Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher.

b) Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch:

staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger

Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung, Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind/Elementarpädagogik oder vergleichbaren Studiengängen, Studiengängen der Heilpädagogik sowie der Fachrichtung Soziale Arbeit oder Frühkindliche Pädagogik.

### c) Fachkräfte mit Bestandsschutz

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Ausbildung oder vergleichbarer Ausbildung mit staatlicher Anerkennung sowie beschäftigte Ergänzungskräfte haben Bestandsschutz.

Ihnen wird eine Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft angeboten. Die Finanzierung muss durch das Land getragen werden.

(2) Es sind pro Einrichtung mindestens eine Leiterin/ein Leiter und mindestens eine/ein durch ausdrückliche Anordnung benannte/r ständige/r Vertreterin/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern zu benennen. Für Leitungsfunktionen sind sozialpädagogische Fachkräfte vorzusehen.

### (3) Zusatzkräfte

Sie werden nicht auf den Personalschlüssel angerechnet.

a) Fachkräfte mit anderen Qualifikationen müssen nach Bedarf zusätzlich eingesetzt werden.

b) Praktikantinnen/Praktikanten, Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten, Praktikantinnen/Praktikanten im Anerkennungsjahr, Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung, FSJler, Bundesfreiwilligendienst u. ä.

### (4) Hauswirtschaftliches Personal

In Einrichtungen mit selbstbewirtschafteten Küchen sind als Leitung der Küchen qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

#### Diese sind:

Hauswirtschafter/-in

Hauswirtschaftsleiter/-in

Hauswirtschaftsmeister/-in

Köchin/Koch

Diätassistent/-in

Darüber hinaus müssen Hauswirtschaftshilfen und Reinigungskräfte eingesetzt werden.

## **Personalschlüssel**

Zur Berechnung der Personalausstattung gelten folgende Grundsätze:

(1) Es werden 3 Altersgruppen unterschieden:

Altersgruppe I Kinder von 0 - 12 Monaten

Altersgruppe II Kinder ab 12 - 36 Monaten

Altersgruppe III Kinder ab 36 Monaten

Kinder, die im Laufe des Kita-Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, bleiben für das aktuelle Kita-Jahr der Altersgruppe II zugeordnet.

Das Kita- Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(2) Die rechnerische Grundrelation = „sozialpädagogische Fachkräfte-Relation“ der „Zahl der Vollzeitstellen“ zur „Zahl der genehmigten Plätze“ beträgt:

für Kinder der Altersgruppe I 1 : 2

für Kinder der Altersgruppe II 1 : 3

für Kinder der Altersgruppe III 1 : 8

(3) Für die Gesamtpersonalisierung ist ein Zeitanteil von 50 % der Arbeitszeit als kinderdienstfreie Zeit zu berücksichtigen.

Zu diesem Anteil gehören zum Beispiel Vor- und Nachbereitungszeit, Konzeptionstätigkeit, Teambesprechungszeiten, Elternarbeit, Qualifizierung, Ausbildungsbetreuung.

(4) Eine Mindestbesetzung von zwei sozialpädagogischen Fachkräften ist zu gewährleisten.

(5) Zeitanteile für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder

(a) Für die Leitung einer Tageseinrichtung sind jeweils bis 10 Kinder der Altersgruppen I + II oder jeweils bis 20 Kinder der Altersgruppe III zehn Wochenstunden Leitungsanteil zur Verfügung zu stellen.

b) Für Eltern-Kind-Zentren, Familienzentren, Gemeinwesenzentren und Stadtteilzentren und Ähnliches werden 10 Wochenstunden Leitungsanteile zur Verfügung gestellt.

c) Für Veränderungen die sich aus Ziffer 7 im Kapitel **Aufgaben und Ziele** ergeben werden zusätzliche Wochenstunden für Leitungsanteile zur Verfügung gestellt.

d) Über die Arbeitszeit der Leitung hinausgehende Leitungsanteile werden

auf die stellvertretenden Leitungen übertragen.

Gehen die Leitungsfreistellungsstunden über 2 Vollzeitäquivalente hinaus, können in Absprache mit den Leiterinnen/Leitern der Tageseinrichtung für Kinder diese Freistellungsstunden für Verwaltungsfachkräfte oder weitere Sozialpädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen genutzt werden.

(6) Für die hauswirtschaftliche Aufgaben muss ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden.

(7) Personalausfall

Der Träger stellt bei Personalausfall spätestens ab dem dritten Tag Entsprechende Ersatzfachkräfte zur Verfügung.

(8) Eltern-Kind-Zentren/Familienzentren

In jedem Eltern-Kind-Zentrum, Familienzentrum, Gemeinwesenzentrum und Stadtteilzentrum etc. ist mindestens eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft mit der vollen wöchentlichen Arbeitszeit einzusetzen.

## **Qualifizierung/Fort- und Weiterbildung**

(1) Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder verantwortlich sind und die Familien entsprechend begleiten, sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeit kontinuierlich kritisch zu reflektieren, weiterzuentwickeln und sich fortzubilden. Von allen Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder wird ein hohes Maß an Fachlichkeit, emotionaler und sozialer Kompetenz erwartet. Die dafür erforderlichen Kenntnisse müssen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

(2) Zur Umsetzung gelten im Laufe eines Kita-Jahres folgende Regelungen:

a) Jede/r Beschäftigte ist an mindestens zehn Arbeitstagen für Fortbildung oder Supervision unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freizustellen.

Die Kosten sind vom Träger zu übernehmen.

b) Jede/r Beschäftigte wird an drei Arbeitstagen zum Zwecke der individuellen beruflichen Qualifizierung vom Dienst freigestellt. Der/die Beschäftigte entscheidet selbst über die inhaltliche Gestaltung.

(3) Systematische Weiterbildung



Die Weiterbildung der Beschäftigten ist durch ein Qualifizierungssystem mit Rechten auf Freistellung zur Weiterbildung zu gestalten. Beschäftigte, die sich zur sozialpädagogischen Fachkraft weiterbilden wollen, sind vom Träger zu unterstützen.

#### (4) Fortbildungsvereinbarung

Berufliche Qualifikation und Fort- und Weiterbildung sind als ein lebenslanger Prozess zu verstehen, der die Voraussetzung für eine gute Qualität der pädagogischen Arbeit bildet. Zur Gewährleistung der Kontinuität der Bildungsprozesse von Kindern auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses entwickeln die Träger Fortbildungen. Das Land schließt eine Fortbildungsvereinbarung mit den Trägern im oben genannten Sinne ab und stellt den Einrichtungen eine Pauschalsumme in Höhe von 500 Euro pro Beschäftigten pro Jahr für Fortbildungen zur Verfügung.

### **Fachberatung**

#### (1) Aufgabe der Fachberatung

Die Aufgabe der Fachberatung ist es, Träger, Leiter-/innen und Fachkräfte gleichermaßen zu unterstützen und zu beraten.

Sie nimmt dabei eine vermittelnde Funktion zwischen den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, den wissenschaftlichen Erkenntnissen, zwischen den Jugendhilfeträgern, anderen Institutionen, den Familien, Kindern und dem Fachpersonal wahr. Die Tätigkeit der Fachberatung darf nicht mit Fach- und Dienstaufsicht verbunden sein.

#### (2) Ausbildung

Sie müssen über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss oder als sozialpädagogische Fachkräfte über langjährige Erfahrung in Bereich Kindertagesstätten verfügen.

#### (3) Personalausstattung

Für 100 Beschäftigte ist eine Fachberatung in Vollzeit vorzuhalten.

Bei kleineren Trägern ist ein entsprechender Anteil an Fachberatung zur Verfügung zu stellen.

(4) Für eine trägerübergreifende Organisationsform der Fachberatung sind verbindliche Regeln zu schaffen.

## **Rechte der Eltern – Elternmitwirkung**

(1) Das Personal der Tageseinrichtung für Kinder arbeitet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern bei der Förderung der Kinder Vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Ausgestaltung der Strukturen, Ziele und Aufgaben zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten muss gemeinsam mit Vertreter/-innen der Erziehungsberechtigten bis ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes erarbeitet werden.

## **Bauliche Gestaltung, Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten**

(1) Zur gesunden, ganzheitlichen Entwicklung unter Berücksichtigung des Alters und der daraus resultierenden Bedürfnisse sind den Kindern angemessene Räumlichkeiten zur Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Die Ausgestaltung muss dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder Angemessen sein.

Für das pädagogische und hauswirtschaftliche Personal müssen ausreichend Räume zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Das Außengelände muss mindestens die 1,5-fache Größe der Innenfläche umfassen.

(2) Für die erweiterten Angebote gemäß Ziffer 7 im Kapitel **Aufgaben und Ziele** müssen zusätzliche Räumlichkeiten vorhanden sein.

(3) Die Räume einer Tageseinrichtung sollen barrierefrei zugänglich sein.

(4) Die räumliche Ausstattung und Einrichtung muss unter Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfolgen und umfasst die ergonomische Ausstattung durch entsprechendes Mobiliar, schallgedämmte Räume sowie eine aktuelle technische Büroausstattung. Neben der EDV-Ausstattung im Büro der Leitung muss mindestens ein weiterer Bildschirmarbeitsplatz für die Beschäftigten vorhanden sein. Zur Unterstützung der Bildungsdokumentationen muss weitere technische Ausstattung zur Verfügung gestellt werden. Bei Neubauten muss der vorgegebene Standard erfüllt werden.

(5) Grund- bzw. Erstausrüstung der Einrichtung müssen entsprechend Pädagogischem und technischem Standard sein. Der Tageseinrichtung für Kinder muss ein angemessenes eigenes Budget für laufende Sachkosten zur Verfügung stehen.

(6) Für besondere pädagogische Konzepte wie z. B. Waldkindergärten können Ausnahmeregelungen erteilt werden.

### **Finanzierung**

Der Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder ist beitragsfrei.

Landesfachgruppe SKJ

Mainz, den 24. November 2016